



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

FDP-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Holger Zastrow

GZ: (OB) 6 66.56

Datum: 11. JUNI 2021

Radfahrer Hauptstraße/Albertstraße
AF1417/21

Sehr geehrter Herr Zastrow,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Radverkehrszahlen auf der Albertstraße und der Hauptstraße in der Landeshauptstadt Dresden gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als jeweils die Zeit vor und nach Oktober 2020 bzw. die „Entwicklung seit Oktober 2020“ hinterfragt werden. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Im Oktober 2020 wurden auf der Albertstraße zum Nachteil des MIV zwei Radfahrstreifen in Betrieb genommen. Diese Baumaßnahme wurde mit fehlenden Alternativen für Radfahrer begründet. Die neuen Fahrradstreifen sollten den Radverkehr, der zuvor auf der Hauptstraße und anderen Nebenstraßen verlief, hauptsächlich auf die Albertstraße leiten. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele Radfahrer nutzen täglich die Albertstraße? (Vergleichszahlen vor Oktober 2020 und nach Oktober 2020)“

Die Einordnung von Radverkehrsanlagen auf der Albertstraße war Gegenstand verschiedener Planungskonzepte (VEP 2025plus, Radverkehrskonzept, Rahmenplan 715.2, Lärminderungsplan, Informationsvorlage V1238/16) der Landeshauptstadt Dresden. Verkehrszählungen an den Anschlussknotenpunkten wurden 2014 durchgeführt. Demnach befuhren etwa 988 Radfahrende pro Tag die Albertstraße. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nach Oktober 2020 bisher keine Verkehrszählungen durchgeführt werden.

2. „Wie viele Radfahrer fahren täglich die Hauptstraße? (Vergleichszahlen vor Oktober 2020 und nach Oktober 2020)“

Daten zur Radverkehrsbelegung auf der Hauptstraße wurden sowohl vor als auch nach Oktober 2020 nicht erhoben.

3. „Sollten keine Zahlen vorliegen, bitte Ich um eine Einschätzung der Verwaltung, wie sich der Radverkehr auf der Hauptstraße seit Oktober 2020 auf der Hauptstraße und der Albertstraße quantitativ verändert hat.“

Da im Zuge der Albertstraße vor den baulichen und verkehrstechnischen Anpassungen keine regel- und bedarfsgerechten Radverkehrsanlagen vorhanden waren, wird eingeschätzt, dass die Nutzung durch den Radverkehr zugenommen hat. Aufgrund der Änderungen des Verkehrsgeschehens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind abschließende Aussagen jedoch noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert